

von vornherein zu vermuten, daß dies nur ein vorläufiges Ergebnis war, und tatsächlich lassen sich weitere Handschriften finden, die im 10., 11. und 12. Jahrhundert in Romanesca geschrieben worden sind.

Ein Kapitel für sich ist allerdings die Datierung der Romanesca-Handschriften. Supino Martini ist dieser Frage, wenn ich recht sehe, aus dem Weg gegangen und hat sich normalerweise damit begnügt, die von ihr behandelten Codices auf Grund der Kriterien zu datieren, die für die Geschichte der Schrift ganz generell im Abendland üblich sind. Als älteste, bekannte Handschrift in Romanesca gilt allgemein der Bamberger Institutionencodex Jur. 1. Von der italienischen Forschung wird er in den Anfang oder die 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts gesetzt, offenbar deshalb, weil seine Schrift ungewöhnlich gleichmäßig ist und breit und ungehemmt dahinfließt⁵⁶. Dabei wird übersehen, daß das gefällige Bild nicht wie im 11. Jahrhundert durch die gleichförmige Ausrichtung der Buchstabenschäfte, sondern durch die sorgfältige Aneinanderreihung der rundlichen Buchstaben erzeugt wird. Allem schönen Schein zum Trotz dürfte der Bamberger Codex noch dem 10. Jahrhundert angehören. Dafür sprechen erstens der frühe Zusatz⁵⁷ einer Mainzer Hand auf fol. 124^r und zweitens die enge Verwandtschaft mit dem Brüsseler Codex 9219, der nicht erst im 11. Jahrhundert entstanden ist⁵⁸. Zu dem Bamberger Justinian muß man das Würzburger Codexfragment M. p. j. f. m. 2 stellen, das paläographisch nicht von ihm zu trennen ist. Nicht beachtet wurden bisher die Romanesca-Einträge in der Bamberger Handschrift Can. 1, die gleichfalls vor der Jahrtausendwende gemacht worden sind⁵⁹, nämlich bevor der Codex in die Hand Leos von Vercelli geriet und dann nach Bamberg kam. Diese Einträge sind der Schrift von Jur. 1 durchaus ähnlich. Die beiden Bamberger Handschriften, das Brüsseler Lektionar-Missale und das Würzburger⁶⁰ Fragment M. p. j. f. m. 2 bilden also eine kleine Gruppe von frühen Romanesca-Zeugnissen des 10. Jahrhunderts.

a Roma fra Gregorio Magno e Gregorio VII“, in: *Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo* 48 (2001) S. 961-963.

56) Vgl. die Abbildungen bei Percy Ernst SCHRAMM / Florentine MÜTHERICH, *Denkmale der deutschen Könige und Kaiser* 1 (21981) S. 306 Nr. 92; Charles M. RADDING / Antonio CIARALLI, *The Corpus Iuris Civilis in the Middle Ages* (2007) Pl. 1.

57) Hartmut HOFFMANN, *Buchkunst und Königtum im ottonischen und frühsalischen Reich* (Schriften der MGH 30, 1986) 1, S. 232.

58) Siehe unten S. 73.

59) Siehe unten S. 57 f.

60) Siehe unten S. 66 f.